

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2007

Geschäftszahl

2004/17/0108

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis vom 18. Juni 1998, VfSlg. 15.194, im Zusammenhang mit der Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen bei vulgareweizenvermahlenden Mühlen gemäß § 60 Abs. 2 MOG (idF vor der Novelle BGBl. Nr. 298/95) ausgesprochen, dass solche nur dann vorgeschrieben werden dürften, wenn ein Aufwand für die AMA tatsächlich anfalle. Die jeweilige Höhe der durch Verordnung vorzuschreibenden Verwaltungskostenbeiträge habe in Relation zum tatsächlichen Aufwand der AMA zu stehen. Es wäre unsachlich, unter dem Titel "Verwaltungskostenbeiträge" zur "Abdeckung" eines Aufwandes Beiträge ausschließlich von solchen Beitragsschuldnern einzuheben, die vom erbrachten Aufwand gar nicht profitierten. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis nicht auf den Nutzen des einzelnen Beitragspflichtigen, sondern auf jenen der Beitragspflichtigen insgesamt abgestellt. Diesen allgemeinen Nutzen hat er im Verhältnis zum Gesamtaufwand der den Verwaltungsbeitrag einhebenden Stelle beurteilt. Mit der Aussage, dass der Beitrag nicht ausschließlich von jenen Personen erhoben werden darf, die von diesem Aufwand gar nicht profitieren, wird zum Ausdruck gebracht, dass es in Kauf genommen wird, sollten einzelne Beitragspflichtige keinen Nutzen aus der Beitragsverwendung ziehen (vgl. dazu Jäger, ZfV 2007, 23).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2004/17/0220